

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Petition des schweizerischen Typographenbundes und einer Anzahl weiterer Vereine, bezweckend die Ausrichtung einer Entschädigung durch den Bund an unbemittelte Familien von im Militärdienste befindlichen Wehrmännern.

(Vom 6. Juli 1894.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die eidgenössischen gesetzgebenden Räte haben in der abgelaufenen Junisession, und zwar der Nationalrat unterm 16., der Ständerat unterm 27. Juni, bei Beratung der Petition des schweizerischen Typographenbundes und einer Anzahl weiterer Vereine betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung durch den Bund an unbemittelte Familien von im Militärdienst befindlichen Wehrmännern folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, bei den Kantonen Erkundigung einzuziehen, ob, in welchem Maße und in welcher Form ihnen Notstände in Familien Wehrpflichtiger infolge Einberufung derselben zum Instruktionsdienste oder zu Wiederholungskursen zur Beobachtung gekommen seien, was von ihrer Seite oder von seiten der Gemeinden zur Linderung solcher Notstände jeweils gethan zu werden pflege und wie sie in Zukunft sowohl in Rücksicht auf den Friedensdienst als auf den Felddienst in Anwendung von Artikel 234 der schweizerischen Militärorganisation vorzugehen gedenken.“

Indem wir uns beehren, Ihnen obige Schlußnahme der eidgenössischen Räte zur Kenntniss zu bringen, laden wir Sie ein, uns die in derselben erwähnten Angaben mit thunlicher Beförderung zugehen zu lassen und uns damit in stand zu setzen, dem erhaltenen Auftrage nachzukommen.

Gleichzeitig benutzen wir auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Juli 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Petition des schweizerischen Typographenbundes und einer Anzahl weiterer Vereine, bezweckend die Ausrichtung einer Entschädigung durch den Bund an unbemittelte Familien vo...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1894
Date	
Data	
Seite	160-161
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.